

# Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 20.

Marienwerder, den 15. Mai.

1878.

Auf den Bericht vom 30. März d. J. will Ich dem anliegenden, in Folge der Beschlüsse des im Oktober v. J. versammelt gewesenen General-Landtages der Westpreussischen Landschaft aufgestellten

Vierten Nachtrage zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863

hierdurch meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 5. April 1878.

(gez.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Minister des Innern.

ggez. Friedenthal.

An den Minister des Innern und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

## Vierter Nachtrag

zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863 (G.-S. S. 85 ff)

Vergleiche Gesetz-Sammlung von 1867 S. 1927 ff., und Gesetz-Sammlung von 1872 S. 640 Nr. 13, S. 660 Nr. 3 und 723 Nr. 11.

1., zu § 9.

Satz 2 lautet fortan dahin:

Auch dürfen von Gebäuden, welche an Einem Orte demselben Besitzer gehören, nicht die einen bei der landschaftlichen und die andern bei einer anderen Gesellschaft gleichzeitig versichert werden.

2., zu § 10.

Absatz 2 Nr. 2 lautet fortan dahin:

2., Stückerieen, Glas und Spiegelfabriken. Am Schlusse des Paragraphen wird zugefügt: Endlich können bei unbefandbriesteten Grundstücken auch andere Gebäude nach dem Ermessen der General-Direktion wegen besonderer Feuergefährlichkeit von der Versicherung ausgeschlossen werden.

3., zu § 12.

Satz 2 lautet fortan dahin:

Ist derselbe jedoch nicht mit 30 theilbar, so muß er auf den mit 30 theilbaren nächsten niedrigen Betrag reduziert werden.

4., zu § 16.

Nr. 4 lautet fortan dahin:

4. in die vierte Klasse:

a. alle übrigen Gebäude, in denen sich keine

Ausgegeben in Marienwerder den 16. Mai 1878.

Feuerungen befinden, mit Ausnahme der für die fünfte Klasse speziell bezeichneten; b. die unter a. bezeichneten Gebäude, in denen Feuerungen vorhanden sind.

5., zu § 17.

§ 17 lautet fortan dahin:

Gebäude von gemischter Bauart oder Bedachung und an einander stoßende Gebäude — ohne eine das Dach derselben bezw. der Gebäudetheile überragende Brandmauer — werden zu derjenigen Klasse gerechnet, zu welcher sie gehören würden, wenn sie ganz oder sämmtlich so erbaut wären, wie der Theil oder das Gebäude, nach welchem sie in die niedrigere Klasse gehören.

6., zu § 23.

§ 23 lautet fortan dahin:

Mit dem Beginne des nächsten Tages nach Eingang des vollständigen Katasters bei der betreffenden Provinzial-Direktion tritt die Versicherung in Kraft, wenn nicht ausdrücklich ein späterer Beginn der Versicherung beantragt ist, oder die Provinzial-Direktion den Antrag durch eine eingeschriebene Benachrichtigung zurückweist. Jedoch bleiben diejenigen Veränderungen vorbehalten, welche von der General-Direktion bei der Festsetzung des Katasters gemacht werden. Die Festsetzung gilt auch als Norm bei der Entschädigung eines etwa inzwischen eingetretenen Brandes.

Der Neueintretende hat die Fundationsgelder und Beiträge binnen vier Wochen nach Empfang des festgesetzten Katasters zu entrichten. Bei Gebäuden auf unbefandbriesteten Grundstücken tritt mit Ablauf dieser Frist im Falle der Zahlungssäumniß die Versicherung für die Zeit bis zum Eingange des Rückstandes außer Kraft.

7., zu § 38.

Der Satz am Schlusse lautet fortan dahin:

Außerdem verfällt der Säumige in eine von der Provinzial-Direktion abzumessende Konventionalstrafe von 10 bis 100 Mark und kann ihm die Vergütung eines Brandschadens um 5 bis 10 Prozent gekürzt werden.

8., zu § 45.

Brandschäden bis 600 Mark können auch durch Einen Kommissar festgestellt werden.



9., zu § 46.

§ 46 lautet fortan dahin:

Die Zuziehung eines Richters zur Schadensfeststellung kann von der Provinzial-Direktion in allen Fällen von dem Ersten Kommissar bei Brandschäden über 1500 Mark veranlaßt werden.

10., zu § 62.

§ 62 lautet fortan dahin:

Die Beiträge werden jährlich in der ersten Hälfte des Januar ausgeschrieben, die ordentlichen — zur Vorauszahlung — für das begonnene, die außerordentlichen für das abgelaufene Jahr. Die Zahlung sämtlicher Beiträge muß bis zum 15. Februar bei der Generalkasse geschehen.

In dem ersten Jahre, in welchem die ordentlichen Beiträge für dasselbe im Voraus ausgeschrieben werden, wird für deren Zahlung bis zum 15. Oktober Frist gewährt.

11., zu § 63.

§ 63 lautet fortan dahin:

Erfolgt die Zahlung nicht bis zum Schlusse des Fälligkeitstages (§ 62) so wird der Säumnige, unter Einziehung einer Konventionalstrafe von 3 Mark durch Postvorschuß, zur Zahlung aufgefordert. Bei Gebäuden auf unbefandbriesteten Grundstücken tritt mit Ablauf der Zahlungsfrist im Falle der Säumnis die Versicherung für die Zeit bis zum Eingange des Rückstandes außer Kraft.

12., zu § 65.

§ 65 lautet fortan dahin:

Die ordentlichen Beiträge betragen für 300 Mark Versicherung jährlich:

in der ersten Klasse . . .	0,40	Mark
= = zweiten = . . .	0,70	=
= = dritten = . . .	1,00	=
= = vierten zu a . . .	2,00	=
= = = zu b . . .	2,50	=
= = fünften = . . .	3,80	=

15., zu § 80.

§ 80 beginnt fortan mit den Worten:

Steht dem Versicherten nach §§ 23, 54, 55, 63 ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu, so ist u. s. w., wie in der bisherigen Fassung.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**I) Bekanntmachung**  
betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber und Kupfermünzen vom 22. Februar 1878.  
Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:  
§ 1. Vom 1. März 1878 gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Einsechsthalerstücke deutschen Gepräges,
2. die Einhalb-, Einviertel- und Einachtelthalerstücke landgräflich hessischen und kurhessischen Gepräges,
3. die auf Grund der Zehnteilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ( $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{10}$  und  $\frac{1}{12}$  Groschenstücke),
4. die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Rassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlaufe befindlichen Einsechsthalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes Centralbehörden zu bezeichnenden Landesklassen, die im Umlaufe befindlichen unter § 1 Ziff. 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Rassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im § 3 angegebenen Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juli 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Rassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der im § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse.

Zu § 1 Nr. 1.  
der Einsechsthalerstücke zu . . . 50 Pf. Reichsmünze  
Zu § 1 Nr. 2.  
der hessischen  
Einhalbthalerstücke zu . . . 1 M. 50 Pf. Reichsmünze  
Einviertelthalerstücke zu . . . 75 " "  
Einachtelthalerstücke zu . . . 37 $\frac{1}{2}$  " "

Zu § 7 Nr. 3.  
der Zweipfennigstücke zu . . . 2 " "  
der Einpfennigstücke zu . . . 1 " "

Zu § 1 Nr. 4.  
der daselbst bezeichneten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu 5, 2 und 1 Pf. Reichsmünze.

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherle und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.  
Der Reichsanzler.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt S. 3 publizirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter



den vorausgeführten bezüglich den Bedingungen die im § 1 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Münzen nur noch bis zum 1. Juni 1878 einschließlich innerhalb des Preussischen Staates bei den unten namhaft gemachten Klassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt werden:

- a. in Berlin:
  - bei der General-Staatskasse,
  - bei der Staatsschuldentilgungskasse,
  - bei der Kasse der königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
  - bei dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
  - bei dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände, und
  - bei der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

- b. in den Provinzen:
  - bei den Regierungs-Hauptklassen,
  - bei den Bezirks-Hauptklassen in der Provinz Hannover,
  - bei der Landesklasse in Sigmaringen,
  - bei den Kreislassen,
  - bei den Klassen der königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
  - bei den Bezirksklassen in den Hohenzollernschen Landen,
  - bei den Forstklassen,
  - bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
  - bei den Neben-Zoll- und Steuerämtern.

Berlin, den 3. Mai 1878.

Der Finanz-Minister.  
Hobrecht.

4) Dem beigefügten Nachtrage zu dem Statute der Deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft zu Leipzig wird die unter Nr. 1 der Concession vom 14. September 1874 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 2. April 1878.  
L. S.)

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Bitter.	Im Auftrage: Jacobi.
Genehmigungs-Urkunde.	
M. d. Inn. I. A. 1908.	M. f. H. IV. 4708.

5) Dem beigefügten Nachtrage zu dem revidirten Statute der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank zu Leipzig

wird die unter Nr. 1 der Concession vom 22. Juli 1873 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.  
Berlin, den 2. April 1878.

(L. S.)

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Bitter.	Im Auftrage: gez. Jacobi.

Genehmigungs-Urkunde.

4) **Bekanntmachung.**  
Die Bestimmung, wonach bei Postaufträgen zur Einholung von Wechselaccepten die mit einem Postauftrage zur Versendung kommenden Wechsel einzeln und zusammen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigen dürfen, kommt von jetzt ab versuchsweise in Wegfall. Es findet daher eine Beschränkung in der Höhe der Summe bei den zur Einholung des Accepts mittels Postauftrages zu versendenden Wechseln bis auf Weiteres nicht mehr statt.

Berlin W., den 3. Mai 1878.

Der General-Postmeister.  
Stephan.

5) **Bekanntmachung.**  
Postaufträge nach der Schweiz. Nach dem Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz muß bei Postaufträgen nach der Schweiz der einzuziehende Betrag in der Frankenswährung angegeben sein. In letzterer Zeit sind den Schweizerischen Postanstalten öfter Postaufträge, namentlich auch mit dem Vermerk „Sofort zum Protest“ aus Deutschland zugegangen, in denen der einzuziehende Betrag nicht in der Frankenswährung, sondern in Mark und Pfennig ausgedrückt war. Da derartig ausgefüllte Postaufträge nicht zur Ausführung gelangen, vielmehr als unbestellbar nach dem Aufgabort zurückgeleitet werden, so wird das Publikum im eigenen Interesse wohl thun, bei Anfertigung der Postaufträge nach der Schweiz die obige Vorschrift sich gegenwärtig zu halten.

Berlin W., den 4. Mai 1878.

Kaiserliches General-Postamt.  
Wiebe.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**  
6) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Januar 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Kef in Neugolz zum Standesbeamten für den XXVIII. Standesamtsbezirk, Neugolz, Kreises Dt. Krone, statt des Amtsvorstehers v. Mannstein in Neugolz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 30. April 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen  
In Vertretung:  
Hoffmann.







Seine Bemühungen um das Impfgeschäft die große silberne Medaille verliehen

Marienwerder, den 3. Mai 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**10)** Die Kreiswundarztstelle für den hiesigen Landkreis, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 Mark aus der Staatskasse verbunden ist, soll schleunigst besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sowie eines kurzen Lebenslaufes sich spätestens in 4 Wochen bei uns zu melden.

Danzig, den 30. April 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**11)** Durch die Veretzung des bisherigen Inhabers ist die Kreiswundarztstelle des Kreises Ortelsburg mit dem Wohnsitz des Beamten in der Stadt Willenberg vakant geworden.

Wir fordern qualifizierte Bewerber um diese Stelle auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufes

bis zum 15. Juni c.

bei uns zu melden und bemerken, daß die Stadt Willenberg dem neu anzustellenden Kreiswundarzte für ärztliche Behandlung der Ortsarmen eine Remuneration von 360 Mark jährlich zusichert.

Königsberg, den 1. Mai 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**w e i s u n g**

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat April 1878.

p r e i s e.												L a d e n = P r e i s e.																	
gramm.												pro 1 Kilogramm.												pro 1 Liter.		pro 3 Kilogr.			
Ham- mel- Fleisch.	Speck (geräuchert.)	Ei- Dut- ter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Grütze.	Buch- weizen- Grütze.	Sirse.	Reis Java.	Kaffee.		Salz, ge- wöhn- liches.	Schmel- ne- Schmalz.	Rin- ber- nieren- Talg pro 500 Gr.	Milch,	ge- wöhn- licher Essig.	Rog- gen- brod.											
				Wei- zen.	Rog- gen.						Java mittler.	Java, gelber (ge- brannt- ter).																	
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.											
80	1 80	1 80	1 88	38	24	32	30	—	45	60	2 80	3 60	—	20	1 80	—	—	—											
75	1 75	2 04	2 05	35	25	60	30	—	60	50	2 60	3 20	—	20	1 80	—	—	—											
80	2 40	2 21	2 24	40	30	60	45	60	60	60	3 —	4 —	—	20	2 —	—	—	—											
1	2 —	1 70	1 90	40	30	50	40	40	40	80	3 —	4 —	—	20	2 —	—	—	—											
70	1 80	1 80	2 17	40	28	60	60	—	60	60	3 20	3 70	—	20	1 80	—	—	—											
80	2 40	1 86	2 20	50	50	60	40	50	50	60	3 20	4 —	—	20	2 —	—	—	—											
80	2 —	2 —	2 —	40	20	50	35	35	35	50	2 40	3 —	—	30	1 60	—	—	—											
94	1 98	1 89	2 34	40	28	60	50	60	40	80	3 20	3 60	—	20	1 80	70	12	20	72										
81	2 —	1 81	2 11	40	24	75	36	40	—	50	2 60	3 —	—	20	1 40	—	—	—	—										
80	2 —	1 60	1 80	30	20	40	50	50	50	50	2 80	3 10	—	20	2 —	—	—	—	—										
75	1 70	1 70	1 82	44	36	60	44	70	40	60	2 80	3 60	—	20	1 60	—	—	—	—										
1	2 —	2 —	3 —	35	25	65	60	55	50	50	2 80	3 60	—	20	1 80	—	—	—	—										
80	2 —	1 80	1 40	36	20	60	40	50	50	80	3 —	4 —	—	20	2 —	—	—	—	—										
80	1 70	2 —	1 90	36	24	36	32	—	—	60	3 —	4 —	—	20	—	—	—	—	—										
85	1 90	2 —	2 40	50	34	72	72	80	80	80	3 —	3 60	—	20	2 —	—	—	—	—										
80	1 80	1 80	2 —	40	22	65	50	50	—	55	2 80	3 20	—	20	1 40	—	—	—	—										
80	1 80	1 60	2 —	40	30	35	30	30	25	50	2 80	3 40	—	20	2 —	—	—	—	—										
60	2 —	2 —	2 40	45	40	40	60	50	30	60	2 80	4 —	—	20	2 —	—	—	—	—										
82	1 30	1 76	1 96	40	24	30	30	40	40	60	2 80	3 60	—	20	2 —	—	—	—	—										
80	1 80	2 13	2 16	36	24	80	46	60	30	80	3 —	3 60	—	20	1 60	60	12	20	72										
80	2 —	1 86	2 —	36	26	40	34	28	24	50	2 60	2 80	—	20	1 80	—	—	—	—										
17	02	40	13	39	36	43	73	8	31	5	84	11	30	9	14	8	78	8	09	12	85	60	20	74	60	4	30	36	40
—	81	1	91	1	87	2	08	—	40	—	28	—	54	—	44	—	49	—	45	—	61	2	87	3	55	—	20	1	82

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind  
 Marienwerder, den 8. Mai 1878.  
 Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.



13)

**Durchschnitts-Markt-Preise**  
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat April 1878 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als												
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.									
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere													
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.								
29	06	17	87	—	—	13	58	24	19	33	09	26	04	18	50	—	—	74	16	458	25

14) Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf der am 15. Juni d. J. in Löken stattfindenden Thierschau ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der königlichen Ostbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hinfahrt, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungscomitees nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 6. Mai 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

15) Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 25. März d. J. — § 187 der Protokolle — auf den Antrag des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen in Betreff der Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz (Nr. 49 der Drucksachen) nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Vom 1. Januar 1879 ab ist zur Denaturirung von Salz nur solches Wermuthpulver zuzulassen, dessen Bereitung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen steueramtlich überwacht, dessen Identität bis zum Augenblicke der Verwendung durch amtlichen Verschlus festgehalten und bei dessen Verwendung seit der Einlagerung des rohen Krautes ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verfloßen ist.
2. Bis zum 1. Januar 1879 dürfen die auf den Salzwerken vorhandenen Bestände von Wermuthpulver zur Verwendung gelangen.
3. Zur Denaturirung des Salzes kann anstatt der unter Nr. 2 A. a. der Bestimmungen vom 21. Juni 1872 (§ 392 der Prot. des Bundesraths) vorgeschriebenen Menge von  $\frac{1}{2}$  Prozent, eine solche von nur  $\frac{1}{4}$  Prozent des Gewichtes des Salzes an Wermuthpulver verwendet werden, sofern dasselbe den unter Nr. 1 bezeichneten Anforderungen entspricht. Zugleich ist das Einverständnis ausgesprochen, daß die in Ziffer 3 der Beschlüsse zugestandene Erleichterung nur versuchsweise eingeführt und zurückgenommen werden

soß, wenn weitere Erfahrungen die Besorgnis von Mißbräuchen begründen sollten.

**B e s t i m m u n g e n,**

betreffend die Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz.

1. Wer Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz mit dem Ansprüche auf Ertheilung des steueramtlichen Zeugnisses über dessen Reinheit und Brauchbarkeit herstellen will, hat bei der Direktionsbehörde, in deren Bezirk die Herstellung erfolgen soll, einen Zusagechein nachzusuchen.
2. Der Zusagechein wird in der Regel nur dann ertheilt, wenn die Fabrikanlage am Sitze einer Steuerstelle sich befindet. Die Ertheilung erfolgt widerruflich und unter der Bedingung, daß der Unternehmer sich protokollarisch den nachfolgenden Bedingungen unterwirft.
3. Der Unternehmer ist verpflichtet:
  - a. nach näherer Anordnung der Direktionsbehörde die Lagerräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver, sowie die Fabrikationsräume (Dörranlage, Mahlwerk u. s. w.) verschlußfähig und deart übersichtlich herzustellen, daß eine sichernde Aufsicht über den Betrieb geübt werden kann — auch die erwähnten Räume in diesem durch Zeichnung und Beschreibung festzustellenden Zustande erhalten;
  - b. einen nach dem Ermessen der Steuerbehörde geeigneten Raum zum Aufenthalt für die Steuerbeamten und zur Verrichtung ihrer Arbeiten, sowie die erforderlichen Einrichtungen gegenstände und Wiegevorrichtungen zu gewähren und zu unterhalten, und die hierdurch, sowie durch die steuerliche Ueberwachung der Anlage erwachsenden Kosten in dem von der Steuerbehörde festzusetzenden Betrage zu tragen und auf Erfordern dafür Sicherheit zu bestellen.
4. Die Aufbewahrungsräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver stehen ununterbrochen, die Fabrikationsräume während der Zeit, in welcher nicht gearbeitet wird, unter amtlichem Verschlus durch Runkelschlösser. So lange Wermuthkraut oder Wermuthpulver in den Aufbe-



wahrungsräumen sich befindet, dürfen in diesen, und so lange die Herstellung solchen Pulvers betrieben wird, auch in den übrigen Räumen der Anlage keine anderen Stoffe, als das von der Steuerbehörde zugelassene Wermuthkraut und die Fabrikate aus demselben sich befinden.

5. Der Unternehmer hat der Steuerstelle, zu deren Bezirk die Anlage gehört, bezüglich jeder zur Verarbeitung bestimmten Post Wermuthkraut anzumelden:

- a. die Zeit des Bezugs, Namen und Wohnort des Lieferanten;
- b. Zahl und Zeichen der Kolti und deren Gewicht;
- c. die Zeit des Beginnes und der voraussichtlichen Beendigung der Verarbeitung — sofern eine Post nicht auf einmal zur Verarbeitung gelangt — auch das Gewicht der Theilpost.

6. Bevor Wermuthkraut in die Gewerbräume aufgenommen werden darf, muß dasselbe einer sorgfältigen amtlichen Prüfung unterworfen werden; die Prüfung erstreckt sich auf den Inhalt aller Kolti und ist nach Maßgabe der von der Direktivbehörde zu ertheilenden Anleitung darauf zu richten, daß die Waare in nicht zerkleinertem, echtem, unverdorbenem, insbesondere nicht entöltem Wermuthkraut ohne Beimischung anderer Stoffe (Pflanzen, Erde u. s. w.) besteht und in jeder Beziehung zur Herstellung eines wirksamen Denaturierungsmittels geeignet ist. Soweit thunlich, hat ein Oberbeamter an der Prüfung theilzunehmen.

In Zweifelsfällen kann die Direktivbehörde auf Kosten des Unternehmers technische Untersuchung durch Sachverständige anordnen.

Wermuthkraut, welches den Anforderungen nicht entspricht, ist zurückzuweisen. Der Befund ist auf der Anmeldung zu bescheinigen und das Kraut von der Prüfung ab unter amtlichem Verschluss zu halten.

7. Jede Post ist von den andern gesondert zu lagern und gelangt, soweit die Steuerstelle nicht Ausnahmen zuläßt, nach der Zeitfolge der Einlagerung zur Verarbeitung, die unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht zu erfolgen hat.

In Bezug auf das Maß der Zerkleinerung muß das Pulver einem vom Reichskanzleramt festzustellenden Muster entsprechen.

Das gewonnene Pulver ist nach erfolgter Prüfung und Verwiegung in verschlußfähige und bezeichnete Fässer zu verpacken und in dem Lager gesondert von anderen Posten niederzulegen.

Ueber das Gewicht des gewonnenen Pulvers, sowie Zahl, Zeichen, Brutto- und Nettogewicht der Fässer, in die dasselbe verpackt ist, ist der Steuerstelle eine mit der Bescheinigung des überwachenden Steuerbeamten versehene Anmeldung zu übergeben.

8. Die Versendung von Wermuthpulver zu Denaturierungszwecken ist unter Nachweisung der Bestellung der Steuerstelle anzumelden. Dieselbe legt die zu versendenden Fässer unter Verschluss und ertheilt auf die Steuerstelle, in deren Bezirk die Verwendung erfolgen soll, einen Transportschein nach dem nachfolgenden Muster.

Der Unternehmer hat sich auf der Anmeldung zu verpflichten, die Waare in unverändertem Zustande während der gestellten Frist dem Empfangsamt mit dem Transportschein bei Vermeidung einer Konventionalstrafe vorzuführen, welche von der Direktivbehörde bis 10 Mark für jeden Centner des Bruttogewichts der Sendung festgesetzt werden kann.

Das Empfangsamt hat die Uebereinstimmung des Transports mit dem Transportschein zu prüfen. Ergeben sich Verschlussverletzungen, so ist die Verwendung des Inhaltes der betreffenden Fässer zur Denaturierung in der Regel nicht zu gestatten. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde die Verwendung desselben zulassen, sofern die angestellten Ermittlungen die Ueberzeugung gewähren, daß die Verschlussverletzung durch Zufall herbeigeführt und der Inhalt unverändert geblieben.

9. Auf vorherige Anmeldung kann der Unternehmer Wermuthpulver auch zu anderen als Denaturierungszwecken in ganzen Fässern entnehmen. Eine amtliche Bescheinigung für dasselbe darf nicht ertheilt werden.

Wermuthkraut sowie Wermuthpulver, seit dessen Einlagerung mehr als zwei Jahre verflossen sind, sind aus dem Lager zu entfernen.

10. Der Unternehmer hat die Einsicht der den Bezug des Wermuthkrautes und den Absatz des daraus gefertigten Pulvers betreffenden Schriften und Geschäftsbücher den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zu gestatten.

11. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften und die Anordnungen der Steuerbehörde, mögen diese Zuwiderhandlungen von dem Unternehmer selbst oder von seinen Familienmitgliedern, Dienern, Lehrlingen, Gewerbegehilfen oder Gesinde begangen sein, unterwirft sich der Unternehmer einer von der Direktivbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzenden Konventionalstrafe bis zu einhundert Mark.

12. Die näheren Anordnungen über die steuerpflichtige Beaufsichtigung der Anlagen, das Verfahren bei den Anmeldungen und die Form derselben, die Behandlung der Transporte beim Empfangsamte, die Registerführung, die Dienstanweisungen für die betheiligten Beamten u. s. w. erläßt die oberste Landes-Finanzbehörde.



**Transportchein Nr. 10.**  
 über Pulver aus Wermuthkraut zur Denaturirung von Salz.  
 Ausfertigungs-Amt: Steueramt Schönebeck. Erledigungs-Amt: Hauptsteuer-Amt f. i. G. Berlin.  
 Empfänger der Waare: Salzhändler Schlegel.

Der Kofli		Brutto- gewicht.	Netto- gewicht.	Art des angelegten Verschlusses, bezw. Zahl der Bleie.	Die Transport- frist läuft bis zum
Zahl und Verpackung.	Bezeichnung.				
Fünf Fässer.	S. und C. Nr. 75/79.	je 55 Kilogramm, zusammen zwei- hundert fünf und siebenzig Kilogr.	je 50, zusammen 250 Kg.	Kreuzweis verschnürt mit je 2 Bleie, Summa 10 Bleie.	15. Juli 1878 einschließlich

Unterschrift des Unternehmers: Dr. Schmalz.

Das in den oben bezeichneten Fässern verpackte Pulver ist ausschließlich aus echtem und reinem am 3. Mai 1878 eingelagertem Wermuthkraut unter Beobachtung der Anforderungen des Beschlusses des Bundesraths vom . . . . . 1878 angefertigt worden und zur Denaturirung von Salz brauchbar.  
 Schönebeck, den 3. Juli 1878.

Königliches Unter-Steuer-Amt.  
 (L. S.) N. N.

Vorstehende Bestimmungen werden auf Anord-  
 nung des Herrn Finanz-Ministers hiermit zur öffent-  
 lichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 2. Mai 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

**Erledigte Schulstellen.**

**16)** Die Schullehrerstelle zu Grünlinde wird zum 1. Juni d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einbringung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. H a t w i c h zu Flatow zu melden.

(Hierzu als Beilagen: der Nachtrag zu dem Statute der Deutschen Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft zu Leipzig und der Nachtrag zu dem revidirten Statute der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank zu Leipzig; sowie der Deffentliche Anzeiger Nr. 20.)